

Gemeinde Rastede: 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 D

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 23.01.2020	Seitens des Landkreises Ammerland bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diesen Bebauungsplan. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bedarf dieser Bebauungsplan jedoch einer Überarbeitung. Die Untersuchungen bezüglich der Lärmsituation im Plangebiet waren sehr umfangreich. Aus den Ergebnissen sind textliche Festsetzungen entwickelt worden, die in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hierzu erfolgen folgende Anmerkungen: Die Darstellung der Lärmpegelbereiche in der Planzeichnung ist sehr unübersichtlich. Zum einen ist die Beschriftung bezogen auf die zwei unterschiedlichen Höhen schlecht lesbar, zum anderen ist die Abgrenzung der unterschiedlichen Höhen nicht gut erkennbar. Da eine zweigeschossige Bauweise zwingend vorgeschrieben wird, sollte überlegt werden, die Lärmpegelbereiche nur für den ungünstigsten Fall (7,50 m) festzusetzen. Dieses hätte den Vorteil, dass die Beschriftungen entfallen könnten und die Abgrenzungen zwischen den Lärmpegelbereichen besser erkennbar werden. Zwar würde dies zu einer geringfügigen Überdimensionierung des Schallschutzes im Erdgeschoss führen* allerdings ist zu erwarten, dass bei der Bauausführung sowieso durchgehend die gleichen Schalldämmmaße über die gesamte Fassadenhöhe eingehalten werden.	Um die Lesbarkeit des Planes zu vereinfachen, wird die Abgrenzung der Lärmpegelbereiche in unterschiedlichen Farben dargestellt. Der Anregung zur Vereinheitlichung der Lärmpegelbereiche für die unterschiedlichen Geschosse und die Abbildung eines worst case wird jedoch nicht gefolgt. Dies hätte zur Folge, dass den Eigentümern höhere Anforderungen an das zu erbringende Schalldämmmaß abverlangt würden, als immissionsschutzrechtlich erforderlich.
		Gemäß DIN 4109-1 liegt bei einem Lärmpegelbereich von ≥ III ein maßgeblicher Außenlärmpegel von > 60 dB(A) vor (der Tagesbeurteilungswert ist hier für die Bestimmung der Lärmpegelbereiche maßgeblich gewesen). Für Außenwohnbereiche sollte ein Orientierungswert von > 60 dB(A) in Anlehnung an die zulässigen Immissionsrichtwerte für Wohnzwecke in Mischgebieten am Tage nicht überschritten werden.	Die Gutachter haben in ihrem Lärmgutachten keine Festsetzung zu den Außenwohnbereichen (Terrassen, Balkone etc.) vorgeschlagen. Die Schallgutachter hatten bereits in ihrem Gutachten auf folgendes hingewiesen: Im Rahmen eines späteren konkreten Baugenehmigungsverfahrens oder bei einer wesentlichen baulichen Veränderung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen, die sich aus der DIN 4109-1 für die Lärmpegelbereiche ergeben, durch die geplante Bauausführung eingehalten werden können. Nach ständiger Rechtsprechung sind darüber hinaus auch Außenbereiche in Form von Gärten und Terrassen in die Prüfung einzubeziehen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Es ist bisher keinerlei Aussage über die Zulässigkeit von Außenwohnbereichen getroffen worden. Es wäre daher sinnvoll, eine weitere Festsetzung bezüglich der Errichtung dieser Außenwohnbereiche zu treffen. Folgende Formulierung wird hierfür vorgeschlagen:	Entlang der Mühlenstraße sind bereits Wohngebäude vorhanden. Die vorhandenen Außenwohnbereiche liegen nördlich der bestehenden Gebäudekörper und damit im Schallschatten der Gebäude. Die vordere Baugrenze zur Mühlenstraße hin berücksichtigt den vorhandenen Gebäudebestand und ist mit 5 Metern Abstand zur Parzellengrenze (zur Verkehrsfläche der Mühlenstraße noch mehr) deutlich von der Mühlenstraße zurückgesetzt.
			Die geplanten zusätzlichen Wohngebäude sollen im nördlichen und zentralen Teil des Plangebietes errichtet werden. Diese Bereiche liegen zum einen im Schallschatten der Bestandsgebäude. Zum anderen werden hier die Orientierungs-, Grenz- und Richtwerte der betreffenden Regelwerke eingehalten. Selbst bei freier Schallausbreitung wird nördlich der Bestandsgebäude in der Erdgeschosszone bereits der Lärmpegelbereich II erreicht.
		Innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV sind als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 24 BauGB beim Neubau bzw. baulichen Änderungen Außenwohnbereiche auf der lärmabgewandten Seite zu errichten oder durch geeignete bauliche Maßnahmen (z. B. verglaste Loggien, Wand oder Nebengebäude) zum Einhalten der Orientierungswerte gemäß DIN 18005-1 zu schützen.	Die nebenstehenden Anregungen des Landkreises werden in Begründung ergänzt. Aufgrund der Bestandssituation wird keine Notwendigkeit für eine Festsetzung zu Außenwohnbereichen getroffen. Auf Vorhabenebene ist nachzuweisen, dass die maßgeblichen Orientierungswerte eingehalten werden. Dies gilt auch für die Außenwohnbereiche.
		Die in der textlichen Festsetzung Nr. 5 getätigte Aussage "Innerhalb der mit Lärmpegelbereich II, III und IV gekennzeichneten Bereiche ist als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand sicherzustellen" ist sehr allgemein formuliert. Für besonders schutzbedürftige Wohnräume (Schlafzimmer, Kinderzimmer) ist während der Nachtzeit darauf zu achten, dass im Rauminneren ein Schalldruckpegel ≥ 30 dB(A) für einen gesunden Nachtschlaf eingehalten wird. Es muss eine ausreichende Belüftung in dieser Zeit sichergestellt werden. Dies ist in Bereichen der Lärmpegelbereiche III und IV in der Regel nur durch den Einsatz schallgedämmter Lüftungsanlagen möglich. Es sollte geprüft werden, ob eine entsprechende Festsetzung zusätzlich aufgenommen wird. Folgende Formulierung wird hierfür vorgeschlagen:	Die getroffene Formulierung wurde von den Gutachtern als Festsetzung im Bebauungsplan vorgeschlagen und unverändert übernommen. Die getroffene Formulierung macht deutlich, dass auch bei Lüftung die erforderliche Gesamtschalldämmung einzuhalten ist. Auf welche Weise dies erfolgt, bleibt den Eigentümern überlassen. Ggf. sind schallgedämmte Lüftungsanlagen erforderlich, dies wird mit der getroffenen Formulierung bereits zum Ausdruck gebracht. Ggf. wird aber auch durch einen geschickten Grundriss der Gesamtschalldämmung ausreichend genüge getan. Es wird daher kein Erfordernis für die nebenstehende Aufnahme einer textlichen Festsetzung gesehen. In der Begründung wird der Hinweis ergänzt, dass ggf. auch schallgedämmte Lüftungsanlagen erforderlich sind.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung	
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Innerhalb der Lärmpegelbereiche II, III und IV des Bebauungsplanes ist zur Nachtzeit als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 24 BauGB für besonders schutzbedürftige Wohnräume (Kinderzimmer/Schlafzimmer) ein Schalldruckpegel von ≥ 30 dB(A) im Rauminneren bei ausreichender Belüftung zu gewährleisten. Innerhalb der Lärmpegelbereiche II, III und IV sind besonders schutzbedürftige Wohnräume mit schallgedämmten Lüftungssystemen auszustatten. Alternativ kann durch Anordnung der besonderen schutzbedürftigen Räume auf der lärmabgewandten Gebäudeseite (Verringerung des maßgeblichen Außenlärmpegels um 5 dB(A) bzw. einer Lärmpegelstufe) eine ausreichende Belüftung auf anderem Wege sichergestellt werden.		
		Als Untere Wasserbehörde weise ich darauf hin, dass nach dem Wasserhaushaltsgesetz eine Erlaubnis für die Einleitung des Oberflächenwassers zu beantragen ist.		
		Der Abfallwirtschaftsbetrieb bittet um Berücksichtigung, dass die haushaltsnahe Entsorgung der Bio-, Restmüll- und Papiertonnen für die Hintergrundstücke an der Mühlenstraße erfolgt.	Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.	
		Nach der Begründung zum Bebauungsplan sollen innerhalb der neu geschaffenen Baufelder insgesamt drei Mehrfamilienhäu- ser entstehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung gibt den derzeitigen Stand der Hochbauplanung wieder. Es handelt sich jedoch um einen Angebotsbebauungsplan, so dass auch mehr oder weniger Gebäude grundsätzlich zulässig sind.	
		Es gilt nach der Schablone die abweichende Bauweise. Die textliche Festsetzung Nr. 1 setzt mit Satz 1 jedoch fest, dass die offene Bauweise gilt. Hier sollte mit Satz 2 zusammen eine verständlichere Festsetzung gewählt werden. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:	Bauweise. Abweichend wird festgesetzt, dass nur Gebäudelängen bis maximal 25	
		Es gilt die abweichende Bauweise mit Gebäudelängen bis maximal 25 m. Im Übrigen gilt die offene Bauweise.		



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Wie in der textlichen Festsetzung Nr. 6 dargestellt, sind oberirdische Stellplätze innerhalb der überbaubaren und auch der nicht überbaubaren Flächen zulässig. Nicht dargestellt ist, wie bei einer Stellplatzanlage im rückwärtigen Bereich dieser Flächen das Rücksichtnahmegebot gegenüber der umliegenden Bebauung gewahrt wird. Empfohlen wird, bereits auf der Ebene der Bauleitplanung auch im Hinblick auf noch bestehende Baurechte auf den umliegenden Grundstücken über eine Abschirmung (aktiver Schallschutz) nachzudenken.	Bei dem Bebauungsplan Nr. 6D und seiner jetzt vorliegenden 9. Änderung handelt es sich um einen Angebotsplan. Die Festsetzungen berücksichtigen zwar die derzeit parallel erstellte Vorhabenplanung. Grundsätzlich sind aber auch andere Vorhaben zulässig. Daher ist es nicht sinnvoll, bereits auf Bebauungsplanebene aktive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen. Im Rahmen eines späteren konkreten Baugenehmigungsverfahrens oder bei einer wesentlichen baulichen Veränderung ist der Nachweis zu erbringen, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der in der Umgebung vorhandenen Wohnbebauung und ihrer Schutzansprüche eingehalten werden.
		Mit der textlichen Festsetzung Nr. 2 wird die Gebäudehöhe bestimmt. Festgesetzt wird eine Gebäudehöhe von maximal 28,00 m über NHN. Bezugspunkte sind die Oberkante des Gebäudes und Normalhöhennull. Zur besseren Umsetzbarkeit und zum besseren Verständnis der Planung empfehle ich, die tatsächlich sichtbare Gebäudehöhe mit entsprechenden Bezugspunkten, bezogen auf die angrenzende Erschließungsstraße, im Plangebiet festzusetzen.	Begründung ist bereits ausgeführt, dass die festgesetzt Höhe von maximal 28,00 m über NHN bei einer Geländehöhe von ca. 15 m ü. NHN einer maximalen Gebäude-
		Die textliche Festsetzung Nr. 6, Satz 2, empfehle ich zur besseren Verständlichkeit wie folgt zu formulieren:	
		Auf den nicht überbaubaren Flächen entlang der Mühlenstraße sind gemäß § 23 Absatz 5 BauNVO Garagen und offene Kleingaragen (i.S.v. § 1 Absatz 3 GaVo (Carports)) sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit Ausnahme von Einfriedungen, in einer Tiefe von 5 m, gemessen von der Grenze des Geltungsbereiches entlang der Mühlenstraße, nicht zulässig.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die textliche Festsetzung ist eindeutig, ergänzt werden die Bindestriche. Die Festsetzung lautet: Auf den nicht überbaubaren Flächen entlang der Mühlenstraße sind gemäß § 23 (5) BauNVO Nebenanlagen nach § 14 BauNVO - mit Ausnahme von Einfriedungen - sowie Garagen und offene Kleingaragen (i.S.v. § 1 (3) GaVO (Carports)) nach § 12 BauNVO in einer Tiefe von 5 m, gemessen von der Grenze des Geltungsbereiches entlang der Mühlenstraße, nicht zulässig.
		Der Bebauungsplan enthält auch örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung. Diese sind in den Verfahrensvermerken des Bebauungsplanes jedoch nicht enthalten. Um entsprechenden Nachtrag wird gebeten.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Nach den Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 18.04.1996 (unbefristet gültig) sind die örtlichen Bauvorschriften nur in der Präambel zu nennen.
		Abschließend bitte ich hinsichtlich der örtlichen Bauvorschrift Nr. 4 um Herleitung der Ermächtigungsgrundlage aus § 84 NBauO.	Die Ermächtigungsgrundlage ist – wie bereits auch auf dem Planteil wiedergegeben – der § 84 Abs. 3 NBauO. Demnach kann die Gemeinde, um bestimmte städtebauliche, baugestalterische oder ökologische Absichten zu verwirklichen, besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden stellen. Dieses Erfordernis hat die Gemeinde Rastede im vorliegenden Fall in Bezug auf die Gestaltung von Staffelgeschossen erkannt:



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland		Staffelgeschosse sind mit mindestens 2,00 m Abstand von der Traufkante des darunter liegenden Geschosses herzustellen. Der Abstand ist zu allen Gebäudeseiten einzuhalten. An einer Gebäudeseite kann der Abstand kann der Abstand auf einer Länge von 1/3 der betroffenen Gebäudeseitenlänge unterschritten werden.
			Mit den getroffenen örtlichen Bauvorschriften wird ein grober Rahmen gesetzt, so dass die Festsetzung zum zurückgesetzten Staffelgeschoss zusammen mit der festgesetzten Dachneigung von mindestens 15 Grad die Mindestvoraussetzungen für ein harmonisches Gesamtbild schaffen. Dieses ist aufgrund der Lage des Baugebiets direkt angrenzend an vorhandene Bebauung wichtig. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen sind nicht eingerückte Staffelgeschosse ausgeschlossen. Nicht eingerückte Staffelgeschosse wirken zumindest von einzelnen Gebäudeseiten wie dreigeschossige Gebäude. Dies kann für die angrenzenden Wohngrundstücke erdrückende Wirkung haben und ist städtebaulich nicht erwünscht, da untypisch für die Gemeinde Rastede. Auch die Erfahrungen in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Plangebiet haben gezeigt, dass sich nicht eingerückte Staffelgeschosse negativ auf das Ortsbild auswirken.
2	Nds. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 24.01.2020	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: Aus der Umgebung des Plangebietes sind zwar mehrere, überwiegend vorgeschichtliche denkmalgeschützte archäologische Fundplätze bekannt, direkt aus dem Areal sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand aber keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da das Areal in der Vergangenheit jedoch als Baumschule genutzt wurde ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass ehemals hier eventuell vorhandene Denkmalsubstanz weitgehend zerstört sein durfte. Vor diesem Hintergrund kann auf eine archäologische Prospektion im Vorfeld der Erdarbeiten verzichtet werden Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Aussagen ergänzt.
3	EWE Netz GmbH Neue Straße 23 26316 Varel 13.01.2020	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungsabfrage über die genannte Internetseite der EWE Netz GmbH wurde durchgeführt. Demnach befinden sich im Plangebiet nur Hausanschlussleitungen. Die Hauptleitungen liegen in der Verkehrsparzelle der Mühlenstraße. Ein Hinweis auf die Hausanschlussleitungen der EWE Netz GmbH wird in die Begründung aufgenommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die nebenstehende Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.
		Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
		Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	
		Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/qeschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen .	
		Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.	



Nr.	Nr. Träger öffentlicher Belange Schreiben vom Stellungnahme		Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung		
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032334.			
Keine Anregungen und Bedenken hatten:					



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Einwender 1 Mühlenstraße X 26180 Rastede 18.01.2020	Wir nehmen wie folgt Stellung zu dem B-Planentwurf: 1. Punkt 3.2.6 Belange der Ver- und Entsorgung: Hier heißt es im Textteil: "Das Plangebiet ist bereits bebaut und zum großen Teil versiegelt. Das anfallende Oberflächenwasser soll im bestehenden System entsorgt werden." Dieser Aussage widersprechen wir, da es sich um eine unbefestigte Fläche handelt.	Die Aussagen in der Begründung werden in Kapitel 3.2.6 präzisiert. Die Begründung wird zudem um die nachstehenden Ausführungen ergänzt.
		2. Die Oberflächenentwässerung erfolgt im bestehenden System durch Einleitung in die Kanalisation. Wir melden hiermit unsere Bedenken an, da die Regenwasserkanalisation des Ortes bei Starkregenereignissen bis an die Grenzen ihrer hydraulischen Leistungsfähigkeit ausgelastet ist (s. Entwässerungskonzept S. 6).	den Flächen des Erschließungsgebietes zurück und führt es gedrosselt an das externe Regenwasserkanalnetz ab. Insofern wird das Regenwasserkanalnetz der
		3. Für die Bemessung des RW-Kanals wurde laut Textteil Entwässerungskonzept S. 7 eine Regenhäufigkeit n = 0,1 angenommen. Aufgrund der in den letzten Jahren zunehmenden Starkregenereignissen zweifeln wir die Berechnungsgrundlage an und bitten um Überprüfung. Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass wir im Falle von Überflutungen unserer Wohnanlage die Gemeinde für Schäden in Anspruch nehmen.	Das Arbeitsblatt sieht folgende Bemessungsempfehlungen vor:



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom		Stellungnahme		Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung		
	Fortsetzung Einwender 1				Die DIN EN 752 sieht unter Abschnitt 8.4.3.3 (Bemessungskriterien) folgende A sätze vor:		
				l _	Tabelle 2 — Empfohlene Be	emessungshäufigkeiten bei einfa	nchen Bemessungsverfahren
						Bemessungsr	egenhäufigkeiten ^a
					Ort	Jährlichkeit (1-mal in "n" Jahren)	Wahrscheinlichkeit für eine Überschreitung in 1 Jahr
				L	ändliche Gebiete	1 in 1	100 %
				٧	Vohngebiete	1 in 2	50 %
					Stadtzentren, Industrie- und Gewerbegebiete	1 in 5	20 %
					Jnterirdische Verkehrsanlagen, Jnterführungen	1 in 10	10 %
					Für diese Bemessungsregen dürfen l	Bemessungsregen dürfen keine Überlastungen auftreten.	
					vorliegenden Fall wurden biete (n=1:2 Jahren) berei		ssungshäufigkeiten für Wohn- Jahren).
		4.	unterirdische Tiefgaragenfläche nicht berücksichtigt. Aus unserer Sicht sind diese jedoch bei den Berechnungen der	die Entwässerung der Rampe über eine Pumpe erfolgen wird). Die			
	Abflussmengen zu berücksichtigten.		Dυ	Unabhängig von den oben gemachten Ausführungen empfehlen die Gutachter die Durchführung eines "Überflutungsnachweises nach DIN 1986-100" durch den Architekten. Dieser Hinweis wird in der Begründung ergänzt.			